

Gemeinde **Wedemark** · Postfach 10 01 65 · 30891 Wedemark

Piratenpartei Regioensverband Hannover

Herrn

Rüdiger Pfeilsticker

Haltenhoffstr. 50

30167 Hannover

Fachbereich Ordnung und Soziales

Team Öffentliche Ordnung

Herr Junga

Fritz-Sennheiser-Platz 1, Raum E.11

Telefon: (05130) 581-251

Telefax: (05130) 581-11251

E-Mail: Andreas.Junga@Wedemark.de

Internet: www.wedemark.de

Öffnungszeiten:

Mo – Fr: 08.30 – 12.00 Uhr

Mo, Di, Do: 12.30 – 15.00 Uhr

Mi: 12.30 – 18.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

28.08.2017

3.1/32 73 02/1

29.08.2017

Sondernutzungserlaubnis

-Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl 2017-

Sehr geehrter Herr Pfeilsticker,

auf Ihren Antrag vom 28.08.2017 -Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl 2017- wird Ihnen gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 in Verbindung mit § 3 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Wedemark, die Erlaubnis zum Aufhängen von Plakaten in der Gemeinde Wedemark erteilt.

Die Erlaubnis ist befristet vom 14.08.2017 bis zum 24.09.2017 und kann jederzeit widerrufen werden.

Grundsätzliche Auflagen und Bedingungen der vorstehenden Erlaubnis:

1. Die Aufhängung der Plakate, bzw. Aufstellung von Plakatständern und Großstellwänden darf zu keinen Sichtbeeinträchtigungen führen und ist nur innerhalb geschlossener Ortschaften zulässig.
2. Der fließende und ruhende Verkehr sowie die Fußgänger dürfen durch die Plakate, Plakatstände und Großstellwände nicht behindert werden (Verkehrsbehinderung). Die Plakate dürfen zu keinen optischen Beeinträchtigungen des Ortsbildes führen.
3. Es darf zu keinen Beschädigungen durch die Werbemittel kommen.
4. Das Plakatieren an Lichtsignalanlagen sowie an Verkehrseinrichtungen (Pfähle von Verkehrszeichen etc.) und Bäumen ist grundsätzlich untersagt.
5. Die Gemeinde Wedemark ist von sämtlichen Haftungsansprüchen -auch gegenüber

Dritter- freizustellen. Gegebenenfalls müssten Sie eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen.

6. Für eventuell durch die Aufhängung bzw. Aufstellung verursachte Schäden (Personen- oder Sachschäden, Schäden am Gehweg oder an der Straße, an Laternenpfählen etc.) sind Sie verantwortlich; die Schäden müssen auf Ihre Kosten unverzüglich beseitigt werden.
7. Die Gemeinde Wedemark behält sich vor, bei auftretenden Gefahren durch die Werbemittel, diese ggfs. auf Ihre Kosten unverzüglich zu beseitigen.
8. Plakatablösungen und dadurch hervorgerufene Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
9. Den evtl. Anordnungen der Beamten des Polizeikommissariats Mellendorf und den Bediensteten des Teams Öffentliche Ordnung der Gemeinde Wedemark ist Folge zu leisten.
10. Das Plakatieren auf privaten Flächen sowie an privaten Zäunen bedarf der Erlaubnis des Grundstückseigentümers.

Begründung:

Die Nutzung des Straßenseitenraumes geht über den Gemeingebräuch hinaus und ist damit eine Sondernutzung im Sinne von § 18 Niedersächsisches Straßengesetz. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Wedemark. Die Auflagen und Bedingungen werden aufgrund von § 18 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz erteilt und dienen der Verkehrssicherung sowie der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der öffentlichen Fläche.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Gemeinde Wedemark, Fritz-Sennheiser-Platz 1, 30900 Wedemark zu richten.

Kosten:

Aus Anlass der Bundestagswahl ergeht diese Erlaubnis gebührenfrei.

Hinweis:

Weitere erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse bleiben von der vorstehenden Sondernutzungserlaubnis unberührt. Die Flächen zum Aufstellen der Infostände, dürfen nicht zu Behinderung der Fußgänger führen.

Für eventuelle Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Junga

Gemeinde **Wedemark** · Postfach 10 01 65 · 30891 Wedemark

Piratenpartei Regionsverband Hannover

Herrn

Rüdiger Pfeilsticker

Halltenhoffstr. 50

30167 Hannover

Fachbereich **Ordnung und Soziales**

Team **Öffentliche Ordnung**

Herr Junga

Fritz-Sennheiser-Platz 1, Raum E.11

Telefon: (05130) 581-251

Telefax: (05130) 581-11251

E-Mail: Andreas.Junga@Wedemark.de

Internet: www.wedemark.de

Öffnungszeiten:

Mo – Fr: 08.30 – 12.00 Uhr

Mo, Di, Do: 12.30 – 15.00 Uhr

Mi: 12.30 – 18.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

28.08.2017

Mein Zeichen

3.1/32 73 02/1

Datum

29.08.2017

Sondernutzungserlaubnis

-Plakatierung anlässlich der vorgezogenen Landtagswahl 2018 auf den 15.10.2017-

Sehr geehrter Herr Pfeilsticker,

auf Ihren Antrag vom 28.08.2017 -Plakatierung anlässlich der Landtagswahl 2018- wird Ihnen gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 in Verbindung mit § 3 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Wedemark, die Erlaubnis zum Aufhängen von Plakaten in der Gemeinde Wedemark erteilt.

Die Erlaubnis ist befristet vom 15.08.2017 bis zum 23.10.2017 und kann jederzeit widerrufen werden.

Grundsätzliche Auflagen und Bedingungen der vorstehenden Erlaubnis:

1. Die Aufhängung der Plakate, bzw. Aufstellung von Plakatständern und Großstellwänden darf zu keinen Sichtbeeinträchtigungen führen und ist nur innerhalb geschlossener Ortschaften zulässig.
2. Der fließende und ruhende Verkehr sowie die Fußgänger dürfen durch die Plakate, Plakatstände und Großstellwände nicht behindert werden (Verkehrsbehinderung). Die Plakate dürfen zu keinen optischen Beeinträchtigungen des Ortsbildes führen.
3. Es darf zu keinen Beschädigungen durch die Werbemittel kommen.
4. Das Plakatieren an Lichtsignalanlagen sowie an Verkehrseinrichtungen (Pfähle von Verkehrszeichen etc.) und Bäumen ist grundsätzlich untersagt.
5. Die Gemeinde Wedemark ist von sämtlichen Haftungsansprüchen -auch gegenüber

Dritter- freizustellen. Gegebenenfalls müssten Sie eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen.

6. Für eventuell durch die Aufhängung bzw. Aufstellung verursachte Schäden (Personen- oder Sachschäden, Schäden am Gehweg oder an der Straße, an Laternenpfählen etc.) sind Sie verantwortlich; die Schäden müssen auf Ihre Kosten unverzüglich beseitigt werden.
7. Die Gemeinde Wedemark behält sich vor, bei auftretenden Gefahren durch die Werbemittel, diese ggfs. auf Ihre Kosten unverzüglich zu beseitigen.
8. Plakatablösungen und dadurch hervorgerufene Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
9. Den evtl. Anordnungen der Beamten des Polizeikommissariats Mellendorf und den Bediensteten des Teams Öffentliche Ordnung der Gemeinde Wedemark ist Folge zu leisten.
10. Das Plakatieren auf privaten Flächen sowie an privaten Zäunen bedarf der Erlaubnis des Grundstückseigentümers.

Begründung:

Die Nutzung des Straßenseitenraumes geht über den Gemeingebräuch hinaus und ist damit eine Sondernutzung im Sinne von § 18 Niedersächsisches Straßengesetz. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Wedemark. Die Auflagen und Bedingungen werden aufgrund von § 18 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz erteilt und dienen der Verkehrssicherung sowie der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der öffentlichen Fläche.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Gemeinde Wedemark, Fritz-Sennheiser-Platz 1, 30900 Wedemark zu richten.

Kosten:

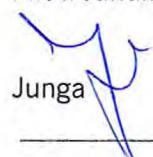
Aus Anlass der Landtagswahl ergeht diese Erlaubnis gebührenfrei.

Hinweis:

Weitere erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse bleiben von der vorstehenden Sondernutzungserlaubnis unberührt. Die Flächen zum Aufstellen der Infostände, dürfen nicht zu Behinderung der Fußgänger führen.

Für eventuelle Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Junga

Tel: (05130) 581-0 · Fax: (05130) 581-205

Adressen: 30900 Wedemark

Rathaus: Mellendorf, Fritz-Sennheiser-Platz 1

Standesamt: Bissendorf, Gottfried-August-Bürger-Str. 3

Gläubiger-Ident.Nr.:

DE11ZZZ00000005397

Sparkasse Hannover:

BIC SPKHD2HXXX IBAN DE71 2505 0180 1070 2735 43

Hannoversche Volksbank:

BIC VOHADE2HXXX IBAN DE02 2519 0001 0005 1004 00

Postbank Hannover:

BIC PBNKDEFF250 IBAN DE25 2501 0030 0188 1553 00